

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

A. Problem und Ziel

Mit dem Entwurf sollen in erster Linie Vorschriften des Internationalen Zivilverfahrensrechts geändert, präzisiert oder ergänzt werden. Darüber hinaus soll eine Lücke im Internationalen Privatrecht geschlossen werden.

Im Internationalen Zivilverfahrensrecht (einschließlich der Rechtshilfe) hat sich in mehrfacher Hinsicht Klarstellungs- und Änderungsbedarf ergeben. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art. Im Einzelnen werden Anstöße aus der Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen. Darüber hinaus hat insbesondere die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis geführt.

Ein weiterer Vorschlag soll insbesondere im Hinblick auf den Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu einer Ergänzung der bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten führen.

Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche fehlt bislang eine Vorschrift zur gewillkürten Stellvertretung. Das anwendbare Recht beruht insoweit auf Richterrecht und muss in jedem Einzelfall eruiert werden. Der Entwurf will diese Gesetzeslücke schließen.

B. Lösung

Im Einzelnen werden Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Rechtspflegergesetzes (RPfIG), des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, des Ausführungsgesetzes zu den Haager Rechtshilfeübereinkommen von 1965 und 1970 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBG) vorgeschlagen:

- Im Bereich der ZPO werden insbesondere die Vorschriften über die Auslandszustellung (§§ 183, 184 ZPO) präziser gefasst und besser handhabbar gemacht. Zugleich wird der Adressatenkreis derjenigen erweitert, an die durch die zuständige Auslandsvertretung zugestellt werden kann. Weitere Änderungen der ZPO betreffen die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 im deutschen Recht. Aufgrund einer Entscheidung des EuGH wird ferner ein spezieller Rechtsbehelf zur Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingeführt.
- Durch eine Änderung im RPfIG soll der Rechtspfleger zukünftig bei ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen tätig werden.
- Eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen soll die Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 (Ausführungsgesetz zum HZÜ/HBÜ), die auf eine "pre-trial discovery of documents" (Dokumentenherausgabe) gerichtet sind, zu-

künftig zwar grundsätzlich ermöglichen. Die Erledigung solcher Ersuchen wird aber an strenge Regeln geknüpft. Eine Ausforschung deutscher Parteien wird ausdrücklich verhindert.

- Eine ausdifferenzierte Vorschrift zum anwendbaren Recht bei der gewillkürten Stellvertretung enthält Regelungen für unterschiedliche Fallgruppen. Diese Vorschrift soll in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingearbeitet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten. Die Vorschläge betreffen geringfügige Änderungen des gerichtlichen Verfahrens mit grenzüberschreitenden Bezügen und der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Sie sollen mehr Rechtsklarheit schaffen sowie zu Verfahrenspraktikabilität beitragen. Sie entlasten somit Bürgerinnen und Bürger bzw. ihre Bevollmächtigten in allerdings nicht quantifizierbarer Höhe. Die Anzahl der Fälle, in denen diese Erleichterungen und Klarstellungen zur Anwendung kommen, lässt sich nicht abschätzen. Statistiken oder Datensammlungen, die sich dazu verhalten, werden nicht geführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorschläge des Entwurfs, die in erster Linie der Rechtsklarheit und besseren Praktikabilität dienen, entlasten die Wirtschaft ebenso wie diejenigen Regelungen, mit denen Lücken im geltenden Recht geschlossen werden. In welcher Höhe diese Entlastungen eintreten, lässt sich aber nicht bemessen, da die Anzahl der Fälle nicht vorhersehbar ist und die spezifische Entlastung auch von der konkreten Fallgestaltung abhängt. Eine erhöhte, nicht quantifizierbare Belastung für Unternehmen, die im US-Geschäft tätig sind, kann sich vordergründig aus der Änderung von § 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ ergeben, mit dem in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit einer eingeschränkten Dokumentenherausgabe für ein ausländisches Gerichtsverfahren geschaffen wird. Ob diese Belastung überhaupt eintritt, hängt aber davon ab, in welchem Umfang vor allem US-amerikanische Gerichte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Auch hierzu gibt es keine Statistiken oder Datensammlungen. Im Übrigen werden deutsche Unternehmen derzeit durch eine noch umfangreichere Verpflichtung auf Herausgabe von Dokumenten nach US-amerikanischem Prozessrecht belastet, der sie sich nicht entziehen können, ohne erhebliche Prozessnachteile in den USA zu haben. Diese Belastung entfällt mit einer Inanspruchnahme über das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970. Für kleine und mittlere Unternehmen dürften Belastungen insoweit ohnehin nicht eintreten, da sie auf dem US-amerikanischen Markt regelmäßig nicht geschäftlich tätig sind und deshalb dort auch nicht mit einer gerichtlichen Inanspruchnahme rechnen müssen. Die übrigen Vorschläge wirken sich auf kleine und mittlere Unternehmen entlastend aus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ könnte sich eine nicht bezifferbare Mehrbelastung der Justizverwaltungen der Länder ergeben, die in die Erledigung von Rechtshilfeersuchen eingebunden sind. Diese hängt wiederum von der praktischen Nutzung der Möglichkeit durch US-amerikanische Gerichte ab. Die Anzahl der Fälle lässt sich nicht vorhersehen oder beziffern. Die eventuell erhöhte Belastung wird außerdem durch die Ermächtigung der Länder reduziert, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen bei bestimmten Gerichten zu konzentrieren. Schließlich würde eine mögliche Mehrbelastung durch die sonstigen Änderungsvorschläge, die in mehrfacher Hinsicht zu einer Rechtsvereinfachung führen, ausgeglichen.

Eine ebenfalls nicht bezifferbare Mehrbelastung (auch hier lässt sich die Fallzahl nicht absehen) der Justizverwaltungen der Länder könnte sich durch die Aufgabenübertragung an den Rechtspfleger bei ausgehenden Zustellungsersuchen ergeben. Dafür entfallen Belastungen der Länder an anderer Stelle. Die Länder müssen schon jetzt aufgrund der Aufgabenzuweisung in der internationalen Zivilrechtshilfe dafür sorgen, dass ausgehende Zustellungsersuchen an die richtigen Stellen im Ausland übermittelt werden und deshalb besonderes Personal vorhalten. Dies entfällt zukünftig.

Zuletzt könnte die Einführung eines erweiterten Rechtsbehelfs bei Nichtzustellung des Europäischen Zahlungsbefehls die Justizverwaltungen der Länder mehr belasten, weil die Gerichte ein erhöhtes Fallaufkommen haben. Die Belastung dürfte aber gering anzusetzen sein, da eine spezielle Fallkonstellation angesprochen wird, die nur in wenigen Fällen vorkommt. Genau beziffern lässt sich die Fallzahl nicht. Es dürften aber nicht mehr als 30 Fälle jährlich sein (5 Prozent aller Einsprüche gegen Europäische Zahlungsbefehle im Jahr 2012). Diese Belastung kann rechtlich nicht vermieden werden, weil die Gesetzesänderung den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH Rechnung trägt. Durch die damit verbundene ergänzende Regelung zur Aufhebung von Europäischen Zahlungsbefehlen werden außerdem an anderer Stelle Belastungen reduziert, weil das zuständige Mahngericht bisher das vom Antragsteller nicht weiter betriebene europäische Mahnverfahren weiter beobachten musste und nicht aufheben konnte. Das entfällt durch die Neuregelung zukünftig.

Zusätzliche Belastungen in allerdings nicht bezifferbarer Höhe könnten sich beim Auswärtigen Amt durch die Zulassung vermehrter Auslandszustellungen durch deutsche Vertretungen im Ausland ergeben. Die tatsächlichen Fallzahlen sind nicht abzusehen, aber als gering einzustufen. Diese Belastungen werden außerdem an anderer Stelle eingespart, weil solche Zustellungen bisher durch andere deutsche Stellen initiiert und begleitet werden mussten und dort Kosten verursacht haben.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 1069 wird ein Komma und das Wort „**Verordnungsermächtigungen**“ angefügt.

b) Die Angabe zu § 1070 wird wie folgt gefasst:

„§ 1070 Zustellung nach dem EU-Dänemark Abkommen von 2005“.

c) Nach der Angabe zu § 1092 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1092a Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls.“

2. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt

„(1) Soweit nicht unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

1. die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79), die durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 1) geändert worden ist, sowie

2. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 330 vom 17.11.2005, S. 55)

maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Für die Durchführung der in Satz 1 genannten Regelungen gelten § 1067 Absatz 1, § 1068 Absatz 1 und § 1069 Absatz 1.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) An entsandte Angehörige einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder erfolgt die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung. Sofern die zuständigen Auslandsvertretungen nach dem Recht des Empfangsstaates zur Erledigung von Zustellungsersuchen befugt sind, gilt dies auch für die Zustellung an nicht entsandte Angehörige einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

- 3. In § 184 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf „§ 183“ durch die Bezugnahme auf „§ 183 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
- 4. Dem § 339 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie beträgt mindestens einen Monat; Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

- 5. In § 363 Absatz 2 wird das Wort „Bundeskonsul“ durch das Wort „Konsularbeamten“ ersetzt.
- 6. § 688 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Müsste der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, so findet das Mahnverfahren nur statt, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) dies vorsieht oder die Zustellung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen soll.“

- 7. § 1067 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eine Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 durch eine deutsche Auslandsvertretung an eine Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird nur vorgenommen, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ausgeschlossen hat.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- 8. § 1068 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die ausländische Übermittlungsstelle keine besondere, im deutschen Recht vorgesehene Form der Zustellung wünscht, kann ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

9. § 1069 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke die Geschäftsstelle des die Zustellung betreibenden Gerichts und

2. für außergerichtliche Schriftstücke die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts ihr Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dasjenige Amtsgericht“ durch die Wörter „die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts“ ersetzt.

10. Nach § 1069 wird folgender § 1070 eingefügt:

„§ 1070

Zustellung nach dem EU-Dänemark Abkommen von 2005

Wenn die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 im Verhältnis zu Dänemark auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 17. Januar 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen anwendbar ist, gelten die Vorschriften der §§ 1067 bis 1069 entsprechend.“

11. Dem § 1090 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für den Fall, dass der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür nach Satz 2 gesetzten Frist das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Gericht benennt, ist der Europäische Zahlungsbefehl aufzuheben. Hierdurch endet das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.“

12. Nach § 1092 wird folgender § 1092a eingefügt:

„§ 1092a

Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgemäßer Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls

(1) Der Antragsgegner kann die Aufhebung des Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, wenn ihm der Europäische Zahlungsbefehl

1. nicht zugestellt wurde oder

2. in einer nicht den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 genügenden Weise zugestellt wurde.

Gibt das Gericht dem Antrag aus einem der in Satz 1 genannten Gründe statt, wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

(2) Hat das Gericht zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 den Europäischen Zahlungsbefehl bereits nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für vollstreckbar erklärt und gibt es dem Antrag nunmehr statt, so erklärt es die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl für unzulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 1092 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“

13. In § 1095 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „beantragt“ die Wörter „oder nach § 1092a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 29 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. die der Übermittlungsstelle nach § 1069 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zugewiesene Übermittlung deutscher Zustellungsanträge zur Zustellung im Ausland;“
2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 16a Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 130 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden vor dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „in der durch die Entscheidung 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen geänderten Fassung (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35),“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Amtsgericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nur erledigt, wenn

1. die vorzulegenden Dokumente genau bezeichnet sind,
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von Bedeutung sind,
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz einer an dem Verfahren beteiligten Partei befinden und
4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Gewillkürte Stellvertretung

(1) Auf die gewillkürte Stellvertretung ist das vom Vollmachtgeber vor der Ausübung der Vollmacht gewählte Recht anzuwenden, wenn die Rechtswahl dem Dritten und dem Bevollmächtigten bekannt ist. Der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Dritte können das anzuwendende Recht jederzeit wählen. Die Wahl nach Satz 2 geht derjenigen nach Satz 1 vor.

(2) Ist keine Rechtswahl nach Absatz 1 getroffen worden und handelt der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte im Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar.

(3) Ist keine Rechtswahl nach Absatz 1 getroffen worden und handelt der Bevollmächtigte als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar.

(4) Ist keine Rechtswahl nach Absatz 1 getroffen worden und handelt der Bevollmächtigte weder in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit noch als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers, so sind im Falle einer auf Dauer angelegten Vollmacht die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte von der Vollmacht gewöhnlich Gebrauch macht, es sei denn, dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar.

(5) Ergibt sich das anzuwendende Recht nicht aus den Absätzen 1 bis 4, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Bevollmächtigte von seiner Vollmacht im Einzelfall Gebrauch macht (Gebrauchsort). Mussten der Dritte und der Bevollmächtigte wissen, dass von der Vollmacht nur in einem bestimmten Staat Gebrauch gemacht werden sollte, so sind die Sachvorschriften dieses Staates anzuwenden. Ist der Gebrauchsort für den Dritten nicht erkennbar, so sind die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Vollmachtgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Auf die gewillkürte Stellvertretung bei Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken ist das nach Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 46 zu bestimmende Recht anzuwenden.

(7) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die gewillkürte Stellvertretung bei Börsengeschäften und Versteigerungen.

(8) Auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne dieses Artikels ist Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 erste Alternative der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vertragsschlusses die Ausübung der Vollmacht tritt. Artikel 19 Absatz 2 erste Alternative der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ist nicht anzuwenden, wenn der nach dieser Vorschrift maßgebende Ort für den Dritten nicht erkennbar ist.“

2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur ... vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Ist vor Inkrafttreten von Artikel 8 am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] eine Vollmacht erteilt oder eine Erklärung im Namen einer anderen Person gegenüber einem Dritten abgegeben oder für einen anderen entgegengenommen worden, bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf sollen einige Vorschriften des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts geändert, präzisiert oder ergänzt werden. Entsprechende Anstöße aus der Rechtsprechung und Rechtspraxis sind rechtlich geprüft und, soweit erforderlich, umgesetzt worden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es werden einige Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Rechtspflegergesetzes (RPfIG), des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, des Ausführungsgesetzes zu den Haager Rechtshilfeübereinkommen und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vorgeschlagen. Teilweise enthalten die Vorschläge eine notwendige Anpassung des Gesetzeswortlauts an Rechtsänderungen in anderen Bereichen. Andere Vorschläge präzisieren und ergänzen Rechtsnormen, um ihre Anwendung zu erleichtern und Rechtsklarheit über den Anwendungsbereich zu schaffen. Die Änderungen der §§ 183, 184 ZPO und die Einfügung von § 1092a ZPO in der Entwurfsfassung (ZPO-E) gehen auf Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zurück. Die Änderungen im Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Ausführungsgesetz zum HZÜ/HBÜ) beruhen auf dem national wie international geäußerten Wunsch, den Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weiter zu erleichtern. Im EGBGB ist das Kollisionsrecht der gewillkürten Stellvertretung bislang nicht kodifiziert. Diese Regelungslücke soll geschlossen werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Rechtsanwendung zu vereinfachen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Bereich der ZPO sollen die Vorschriften über die Auslandszustellung (§§ 183, 184 ZPO) präziser gefasst und besser handhabbar gemacht werden. Zugleich wird der Adressatenkreis derjenigen angepasst, an die durch die zuständige Auslandsvertretung zugestellt werden kann. Weitere Änderungen der ZPO betreffen die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 in das deutsche Recht. Schließlich wird aufgrund einer Entscheidung des EuGH ein besonderer Rechtsbehelf im Bereich der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eingeführt.

Der Rechtspfleger soll durch eine Änderung im Rechtspflegergesetz zukünftig bei ein- und ausgehenden Rechthilfeersuchen tätig werden.

Die Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen nach dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBÜ), die auf eine "pre-trial discovery of documents" (Dokumentenherausgabe) gerichtet sind, soll durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ zukünftig grundsätzlich möglich sein. Allerdings wird die Erledigung solcher Ersuchen an strenge Regeln geknüpft. Eine Ausforschung deutscher Parteien wird ausdrücklich verhindert. Mit der Regelung sollen vor allem US-amerikanische Gerichte dazu angehalten werden, zukünftig bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen verstärkt den Weg über das HBÜ zu beschreiten und nicht ihr nationales Recht extraterritorial und mit Nachteilen für deutsche Prozessbeteiligte anzuwenden.

Die im Bereich des EGBGB vorgeschlagene Vorschrift über die kollisionsrechtliche Behandlung der gewillkürten Stellvertretung betrifft allein die Stellvertretung aufgrund einer Vollmacht. Sowohl die gesetzliche als auch die organschaftliche Stellvertretung folgen eigenen Regeln, die durch das Gesetzesvorhaben nicht berührt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient insgesamt ausdrücklich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten. Die Vorschläge betreffen geringfügige Änderungen des gerichtlichen Verfahrens mit grenzüberschreitenden Bezügen und der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Sie sollen mehr Rechtsklarheit schaffen sowie zu Verfahrenspraktikabilität beitragen. Sie entlasten somit Bürgerinnen und Bürger bzw. ihre Bevollmächtigten in nicht quantifizierbarer Höhe. Statistische Erhebungen dazu sind nicht ersichtlich.

Die Wirtschaft wird wie die Bürgerinnen und Bürger aus den vorgenannten Gründen überwiegend entlastet. Eine erhöhte, nicht quantifizierbare Belastung für Unternehmen, die im US-Geschäft tätig sind, kann sich vordergründig aus der Änderung von § 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ ergeben, mit dem deutsche Unternehmen einer eingeschränkten Dokumentenherausgabe in US-amerikanischen Zivilverfahren ausgesetzt werden. Diese Belastung hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere an wie

vielen Gerichtsverfahren ein deutsches Unternehmen beteiligt ist und in welchem Umfang US-amerikanische Gerichte von dieser Möglichkeit einer solchen Inanspruchnahme des HBÜ Gebrauch machen. Im Einzelfall kann es sich für deutsche Unternehmen daher sogar um eine wiederkehrende Belastung handeln. Allerdings gilt für deutsche Unternehmen derzeit eine noch umfangreichere Verpflichtung auf Herausgabe von Dokumenten nach US-amerikanischem Prozessrecht, der sie sich nicht entziehen können, ohne erhebliche Prozessnachteile in den USA hinzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt im Gegenzug.

Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ könnte sich eine nicht bezifferbare Mehrbelastung der Verwaltungen der Länder ergeben. Diese hängt von der praktischen Nutzung der dadurch eingeräumten Möglichkeit durch US-amerikanische Gerichte ab. Es ist insgesamt nur mit wenigen Fällen zu rechnen. Eine eventuelle Mehrbelastung würde außerdem durch die Ermächtigung der Länder, die Erledigung von Rechtshilfersuchen bei bestimmten Gerichten zu konzentrieren, reduziert. Schließlich wird die mögliche Mehrbelastung durch die sonstigen Änderungsvorschläge, die in mehrfacher Hinsicht zu einer Rechtsvereinfachung im Verfahren führen können, ausgeglichen. Zusätzliche Belastungen in allenfalls geringem Umfang könnten sich beim Auswärtigen Amt durch die Ausdehnung der Auslandszustellungen durch deutsche Vertretungen im Ausland ergeben. Statistiken zu solchen Auslandszustellungen liegen nicht vor. Basierend auf den Erfahrungswerten unter der bisherigen Rechtslage, dürften es nur wenige Fälle sein. Diese Belastungen werden außerdem an anderer Stelle eingespart, weil solche Zustellungen bisher durch andere deutsche Stellen initiiert und begleitet werden mussten und dort Kosten verursacht haben. Eine nicht bezifferbare Mehrbelastung (auch hier lässt sich die Fallzahl nicht absehen) der Verwaltungen der Länder könnte sich durch die Aufgabenübertragung an den Rechtspfleger bei ausgehenden Zustellungsersuchen ergeben. Auch hier werden diese Belastungen jedoch an anderer Stelle eingespart. Die Länder müssen schon jetzt aufgrund der Aufgabenzuweisung in der internationalen Zivilrechtshilfe dafür sorgen, dass ausgehende Zustellungsersuchen an die richtigen Stellen im Ausland übermittelt werden. Zuletzt wird die Einführung eines erweiterten Rechtsbehelfs bei Nichtzustellung des Europäischen Zahlungsbefehls die Justizverwaltungen der Länder geringfügig mehr belasten. Diese Belastungen können jedoch rechtlich nicht vermieden werden, weil die Gesetzesänderung den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH folgt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Auch demographische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil mit dem Vorhaben keine größeren Rechtsänderungen verfolgt werden. Aus demselben Grund kann auch eine Evaluierung entfallen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 183 ZPO-E)

Zu Buchstabe a

Mit Urteil vom 19. Dezember 2012 (Rs. C-325/11, EU:C:2012:824 – Alder) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen innerhalb ihres Anwendungsbereichs abschließend durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007 L 324/79) fortan: Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 geregelt wird. Der Vorrang dieses Rechtsaktes der Europäischen Union sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und der besseren Praktikabilität in deklaratorischer Weise in § 183 ZPO-E, der die Zustellung im Ausland regelt, klargestellt werden. Anders als bislang (vgl. § 183 Absatz 5 ZPO) sollte dieser Hinweis gleich zu Beginn der Vorschrift des § 183 ZPO-E stehen, damit der Rechtsanwender unmittelbar auf die dort genannten Rechtsakte der Europäischen Union aufmerksam wird. Zur Benennung der vorrangig anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union bietet sich – in Anlehnung an die Regelung in Artikel 3 EGBGB – die Einführung eines Katalogs an, der je nach Bedarf (etwa bei Verabschiedung des zurzeit verhandelten „Parallelabkommens“ zwischen der Europäischen Union und den sogenannten Lugano-Vertragsstaaten (Schweiz, Island, Norwegen) über die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen) erweitert werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 183 Absatz 4 ZPO-E (bisher § 183 Absatz 3 ZPO) regelt in seinem Satz 1 die Zustellung an entsandte Angehörige deutscher Auslandsvertretungen und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder. Dieser Personenkreis genießt nach Maßgabe der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD) und über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (WÜK) Schutz vor Hoheitsakten des Empfangsstaates, so dass eine Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 bzw. völkerrechtlichen Übereinkommen durch den Empfangsstaat nicht in Betracht kommt. Zustellungen an diese Personen erfolgen daher bereits bislang gemäß § 183 Absatz 3 ZPO regelmäßig durch die zuständige Auslandsvertretung. Durch die Formulierung „entsandte Angehörige einer deutschen Auslandsvertretung“ wird nunmehr klargestellt, dass diese Form der Zustellung (abweichend von § 183 Absatz 3 ZPO: „An einen Deutschen“) auch möglich ist, wenn der Zustellungsempfänger nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Durch § 183 Absatz 4 Satz 2 ZPO-E wird die Möglichkeit der Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen erweitert auf nicht entsandte Angehörige einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder. Gleichzeitig wird klargestellt, dass solche Zustellungsersuchen nur ausgeführt werden, wenn die zuständige Auslandsvertretung hierzu nach dem Recht des Empfangsstaates befugt ist. Daran kann es insbesondere fehlen, wenn die nicht entsandten Angehörigen der deutschen Auslandsvertretung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zu Nummer 3 (§ 184 ZPO-E)

In dem bereits erwähnten „Alder-Urteil“ des EuGH wird klargestellt, dass im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 kein Raum für ein fiktives Zustellungsverfahren nach nationalem Recht besteht. Damit steht fest, dass die Anwendung des § 184 ZPO und das in dieser Vorschrift vorgesehene Erfordernis der Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 gegen Unionsrecht verstoßen würde. Von einer Unanwendbarkeit der Vorschrift im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ist der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 2. Februar 2011 – Az. VIII ZR 190/10, BGHZ 188, 164 und vom 11. Mai 2011 – Az. VIII ZR 114/10, NJW 2011, 2218) bereits im Vorfeld der Entscheidung des EuGH ausgegangen. Trotzdem soll aus Gründen der Transparenz und Erkennbarkeit für den Rechtsanwender im Gesetz selbst klargestellt werden, dass § 184 ZPO-E nur für Zustellungen nach § 183 Absatz 2 bis 5 ZPO gilt.

Zu Nummer 4 (§ 339ZPO-E)

§ 339 Absatz 2 ZPO-E ordnet für den Fall, dass ein Versäumnisurteil im Ausland zugestellt werden muss, an, dass das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluss zu bestimmen hat. Eine Mindest-Einspruchsfrist ist in der Zivilprozessordnung bislang nicht vorgesehen, sodass lediglich gesichert ist, dass die bestimmte Frist nicht unter der in § 339 Absatz 1 ZPO vorgesehenen allgemeinen Einspruchsfrist von zwei Wochen liegen kann. Durch die Mindest-Einspruchsfrist von einem Monat soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Schuldner vom Ausland auf das Versäumnisurteil reagieren muss. Über den Verweis in § 700 Absatz 1 ZPO gilt die Frist auch für die Einspruchsfrist gegen einen im Ausland zuzustellenden Vollstreckungsbescheid. § 32 Absatz 3 Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sieht bereits jetzt für das Mahnverfahren mit Auslandsberührung vor, dass sich die Widerspruchsfrist (§ 692 Absatz 1 Nummer 3 ZPO) auf einen Monat verlängert, wenn der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden muss (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 10/5711, S. 30).

Zu Nummer 5 (§ 363 ZPO-E)

Die Ersetzung des Wortes „Bundeskonsul“ durch das Wort „Konsularbeamten“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Bundeskonsuln bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Konsularbeamten im Jahre 1974 nicht mehr gibt.

Zu Nummer 6 (§ 688 ZPO-E)

Die Änderung des Verweises in § 688 Absatz 3 ZPO-E auf das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass dieses zwischenzeitlich (mehrfach) neu bekannt gemacht worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 1067 ZPO-E)

Durch den neu eingefügten § 1067 Absatz 1 ZPO-E wird klargestellt, dass vor einer Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu überprüfen ist, ob die zu-

ständige deutsche Auslandsvertretung nach dem Recht des Empfangsstaates zur Erledigung des Zustellungsersuchens befugt ist oder ihre Zustellungsbefugnis insoweit durch eine Erklärung des Empfangsstaates gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 eingeschränkt ist, wenn der Empfänger eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu Nummer 8 (§ 1068 ZPO-E)

Mit der Änderung der Formulierung des § 1068 Absatz 2 ZPO-E soll klargestellt werden, dass die Bewirkung oder Veranlassung der Zustellung eines Schriftstücks durch eine deutsche Empfangsstelle – wie von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vorgesehen – vorrangig in der von der Übermittlungsstelle des Ursprungsstaates gewünschten Form zu erfolgen hat. Mit der Änderung soll mithin das Verhältnis zwischen Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 und § 1068 Absatz 2 ZPO klargestellt werden, das in der Literatur als unklar kritisiert worden ist (vgl. etwa MünchKommZPO/Rauscher, 4. Aufl. (2013), § 1068 Rn. 3, 18).

Zu Nummer 9 (§ 1069 ZPO-E)

Gemäß § 29 Nummer 1 RPfG ist dem Rechtspfleger nur die der „Geschäftsstelle des Amtsgerichts“ gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge als Aufgabe übertragen. Durch die Änderung in § 1069 Absatz 1 und 2 ZPO-E zusammen mit dem neu eingefügten § 29 Nummer 2 RPfG wird insofern ein Gleichlauf geschaffen, als nunmehr die Erledigung von aus- und eingehenden Zustellungsersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu den Aufgaben gehört, die dem Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Nummer 10 (§ 1070 ZPO-E)

Durch den neu eingefügten § 1070 ZPO-E soll klargestellt werden, dass die Vorschriften der § 1067 bis § 1069 ZPO-E auch dann als Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 anzuwenden sind, wenn diese Verordnung über Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 17. Januar 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zur Anwendung gelangt.

Zu Nummer 11 (§ 1090 ZPO-E)

Anders als nach dem nationalen Mahnverfahrensrecht muss der Antragsteller in einem Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006 L 399/1), fortan: Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, gemäß § 1090 Absatz 1 Satz 1 ZPO erst nach Einlegung eines wirksamen Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl durch den Antragsgegner angeben, welches Gericht für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Gemäß § 1090 Absatz 1 Satz 2 ZPO setzt das Gericht, bei dem das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 anhängig ist, dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist. Um zu vermeiden, dass das Verfahren weiterhin beim Mahnverfahrensgericht rechtshängig bleibt, weil der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür gemäß § 1090 Absatz 1 Satz 2 ZPO gesetzten Frist ein Gericht benennt, soll in § 1090 Absatz 1 Satz 4 und 5 ZPO-E vorgesehen werden, dass der Europäische Zahlungsbefehl in diesem Fall aufzuheben ist und das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 endet.

Zu Nummer 12 (§ 1092a ZPO-E)

Mit Entscheidung vom 4. September 2014 (Rs. C-119/13 und C-120/13, EU:C:2014: 2144 – eco cosmetics & Raiffeisenbank St. Georgen) hat der EuGH entschieden, dass eine Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 als ungültig anzusehen ist, wenn dem Antragsgegner der Europäische Zahlungsbefehl nicht oder nicht in einer Weise zugestellt worden ist, die den Anforderungen der Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 genügt. Gleichzeitig hat er entschieden, dass die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 keine Regelung enthält, die dem Antragsgegner eines Europäischen Zahlungsbefehls für diesen Fall einen Rechtsbehelf einräumt. Rechtsschutz ist mithin über Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 nach den nationalen (Prozess-)Rechtsordnungen zu gewähren. In den der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 dienenden §§ 1087 bis 1096 ZPO ist bislang kein Rechtsbehelf für den entschiedenen Fall vorgesehen, so dass auf die allgemeinen Rechtsbehelfe der Zivilprozessordnung zurückgegriffen werden müsste. Das für die Bearbeitung von Europäischen Zahlungsbefehlen gemäß § 1087 ZPO allein zuständige Amtsgericht Wedding ist im Nachgang zu der vorgenannten Entscheidung des EuGH davon ausgegangen, dass dem Antragsgegner in diesem Fall Rechtsschutz gemäß § 11 Absatz 1 RPfIG in Verbindung mit § 732 ZPO analog zu gewähren ist. Gegebenenfalls käme auch eine (analoge) Anwendung von § 321a ZPO in Betracht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und insbesondere um sicherzustellen, dass Antragsgegner eines Europäischen Zahlungsbefehls im Ausland ohne großen Aufwand unmittelbar erkennen können, welchen Rechtsbehelf sie in der zuvor beschriebenen Konstellation einlegen können, soll durch den hier vorgeschlagenen § 1092a ZPO-E ein eigenständiger Rechtsbehelf eingeführt werden. Informationen über die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 einschließlich der zu ihrer Durchführung in den Mitgliedstaaten erlassenen nationalen Vorschriften können auf einfache Weise dem Europäischen Justizportal entnommen werden.

Wenn der Rechtsbehelf Erfolg hat, soll der Europäische Zahlungsbefehl wie im Fall von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 für nichtig erklärt werden.

Zu Nummer 13 (§ 1095 ZPO-E)

Die Änderung des § 1095 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E stellt klar, dass die Regelung des § 707 ZPO, die die Möglichkeit der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung regelt, auch für den Fall entsprechend anzuwenden ist, dass gegen einen für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehl ein Rechtsbehelf nach § 1092a Absatz 1 ZPO eingelegt worden ist.

Um den Europäischen Zahlungsbefehl selbst zu beseitigen, soll er für nichtig erklärt werden, wenn der Rechtsbehelf Erfolg hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Durch den neu eingefügten § 29 Nummer 2 RPfIG-E werden dem Rechtspfleger sämtliche der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts gesetzlich zugewiesene Aufgaben bei der Übermittlung deutscher Zustellungsanträge im Ausland übertragen. Bisher war der Rechtspfleger nach § 4 RPfIG nur in den ihm übertragenen Angelegenheiten hierfür zuständig. Durch die Änderung soll der Rechtspfleger zukünftig sowohl bei ein- als auch bei ausgehenden Rechtshilfeersuchen tätig werden. Die vollständige Übertragung ist sachgerecht, da durch diese eine besondere Sachkunde und praktische Erfahrungen gefördert werden. Die Aufgabe ist auch zur Übertragung auf den Rechtspfleger geeignet, da in den dem Rechtspfleger übertragenen Verfahren bereits bisher die Zuständigkeit des Rechtspflegers für diese Angelegenheit besteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Durch die Änderung des § 16a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die dort genannte „Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 EG Nr. L 174/25) zwischenzeitlich durch die „Entscheidung 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 168/25)“ geändert worden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen)

Zu Nummer 1 (§ 8 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ)

Durch den neu eingefügten § 8 Satz 2 wird den Ländern ermöglicht, die Zuständigkeit abweichend von § 8 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht zuzuweisen. Durch diese im Bereich der Internationalen Rechtshilfe übliche Regelung soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, ihre kleineren, mit grenzüberschreitenden Angelegenheiten nur selten befassten Amtsgerichte zu entlasten. Zudem kann durch die Zuständigkeitskonzentration eine besondere Sachkunde gefördert werden.

Zu Nummer 2 (§ 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ)

Artikel 23 HBÜ, sieht vor, dass jeder Vertragsstaat erklären kann, „dass er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des „Common Law“ unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist.“ Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht. Vor diesem Hintergrund sieht § 14 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ in seiner derzeitigen Fassung vor, dass „Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, [...] nicht erledigt“ werden. Von der in § 14 Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die sowohl die Voraussetzungen als auch das anzuwendende Verfahren für die Erledigung von Ersuchen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 23 HBÜ fallen, regeln sollte, wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Ein Verordnungsentwurf, der im Jahr 1989 erarbeitet wurde, ist nach Diskussion mit den Ländern gescheitert.

Nachdem verschiedene deutsche Gerichte (zuerst OLG München, JZ 1981, 538, 540) auf Grund der zuvor dargestellten deutschen Rechtslage wiederholt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen US-amerikanischer Gerichte, die auf die Durchführung einer „pre-trial discovery of documents“ im Sinne des Artikels 23 HBÜ gerichtet waren, abgelehnt hatten, begannen US-amerikanische Gerichte in Verfahren mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland, aber auch zu anderen Vertragsstaaten des HBÜ, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 23 HBÜ abgegeben haben, ihr eigenes Zivilverfahrensrecht extraterritorial anzuwenden. Für diese Vorgehensweise, die inzwischen durch den Supreme Court der USA (Aérospatiale vs. U.S. District Court, 482 U.S. 522 (1987)) gebilligt worden ist, stützen sich US-amerikanische Gerichte (insbesondere) auf die Rules 26, 34 der Federal Rules of Civil Procedure (FRCP), die mit vergleichbarem Inhalt nach den maßgeblichen Zivilverfahrensrechten in den einzelnen Bundesstaaten gelten, nach denen Parteien und/oder Dritte Dokumente auch dann vorzulegen haben, wenn sich diese im Ausland befinden. Die Berechtigung dafür entnehmen US-amerikanische Gerichte der zur Auslegung des HBÜ vorherrschenden Auffassung, dass dieses Übereinkommen nicht exklusiv

auf die grenzüberschreitende Beweisaufnahme angewandt werden muss, sondern auch auf nationale Vorschriften zurückgegriffen werden kann.

Für deutsche Parteien ist das Vorgehen nach den FRCP mit zahlreichen Nachteilen verbunden. Insbesondere genießen sie – anders als bei einem Rechtshilfeersuchen nach dem HBÜ – Schutz gegen ausufernde Ersuchen auf Dokumentenvorlage nur nach US-amerikanischen Recht. Wenn eine deutsche Partei die Vorlage von Dokumenten unter Berufung auf deutsches Recht (z. B. Datenschutzrecht, Geschäftsgeheimnisse) verweigert, muss sie prozessuale Nachteile bis hin zum Prozessverlust hinnehmen.

Nach der zuvor genannten Entscheidung des Supreme Court der USA ist dieses Vorgehen der US-amerikanischen Gerichte nach eigenem Recht im Lichte der international-zivilverfahrensrechtlichen „comity“ (Rücksichtnahme) allerdings nur zulässig, wenn ein Rechtshilfeersuchen nach dem HBÜ – wie wegen § 14 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ in seiner bisherigen Fassung im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland der Fall – keine realistische Chance hat, ausgeführt zu werden. Hier soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 14 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ Abhilfe geleistet werden. Die US-amerikanischen Gerichte sollen dazu angehalten werden, bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen zukünftig regelmäßig den Weg über das HBÜ zu gehen, weil sie grundsätzlich mit einer effektiven und schnellen Erledigung ihrer Ersuchen rechnen können.

Der Weg der Dokumentenvorlage über das HBÜ hätte mindestens drei Vorteile: Rechtshilfeersuchen müssen nach Artikel 3 HBÜ konkret genug sein, vor allem die Urkunden angeben, die geprüft werden sollen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g). Der Vorlagepflichtige könnte nach Artikel 11 HBÜ Gegenrechte sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates (USA) als auch nach dem Recht des ersuchten Staates (Bundesrepublik Deutschland) geltend machen. Bestimmte Rechtshilfeersuchen könnten nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b HBÜ abgelehnt werden (Verstoß gegen staatliche Hoheitsrechte oder die Sicherheit).

Dem Beispiel anderer Vertragsstaaten des HBÜ (z. B. Frankreich, Dänemark, Finnland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) folgend, soll flankierend die deutsche Erklärung zu Artikel 23 HBÜ dahingehend geändert werden, dass die Erledigung von „pre-trial discovery of documents“-Ersuchen zukünftig unter den in § 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ genannten Voraussetzungen zugelassen wird. Dieser Weg der Einschränkung eines Vorbehalts ist völkerrechtlich zulässig und wurde mehrfach von Spezialkommissionen der Haager Konferenz zum HBÜ empfohlen (so etwa im Jahre 2003 und zuletzt im Jahre 2014). Er setzt voraus, dass die beabsichtigte Einschränkung der bisherigen deutschen Erklärung zu Artikel 23 HBÜ in einer Übersetzung in die englische Sprache über das Auswärtige Amt dem Depositar des HBÜ, der Regierung der Niederlande, notifiziert wird.

Die Rechtsänderung und die Einschränkung der deutschen Erklärung zu Artikel 23 HBÜ entsprechen auch Forderungen aus der Rechtspraxis und Rechtswissenschaft und erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung des § 142 ZPO im Jahre 2001 angemessen. Seither können deutsche Gerichte von Amts wegen von Parteien und sogar Dritten – die jedoch unter den Voraussetzungen des § 142 Absatz 2 ZPO die Herausgabe verweigern können – die Vorlage von Urkunden und anderen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen verlangen, wenn eine Prozesspartei sich vorher auf diese bezogen hat. Die Maßnahmen sollen den USA in geeigneter Form bekannt gemacht werden, damit sie ihre Gerichte auf Bundes- und Einzelstaatenebene informieren können.

Die inhaltliche Ausgestaltung von § 14 des Ausführungsgesetzes zum HZÜ/HBÜ sowie der Einschränkung des Widerspruchs ist das Ergebnis einer Befragung der interessierten Kreise und der Länder. Es wird sichergestellt, dass keine bloßen „Ausforschungsersuchen“ erledigt werden müssen. Die vorzulegenden Dokumente und ihre Bedeutung für

das konkrete Verfahren müssen im Einzelnen bezeichnet werden. Insbesondere das pauschale Ersuchen um Vorlage ganzer Dokumentensammlungen muss nicht erledigt werden. Eine Herausgabepflicht besteht nur für die Parteien des Rechtsstreits, nicht auch für Dritte, und nur hinsichtlich der im Besitz der Parteien befindlichen Dokumente. Die Erledigung kann verweigert werden, wenn sie gegen den deutschen ordre public verstoßen würde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 8 EGBGB-E)

Auf der Grundlage eines Entwurfs des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht präzisiert die Vorschrift die bislang durch Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten und praktizierten ungeschriebenen Kollisionsnormen zur gewillkürten Stellvertretung. Dies vereinfacht die Rechtsanwendung und dient der Rechtssicherheit. Die vorgeschlagene Neuregelung bezieht sich allein auf die Voraussetzungen und Wirkungen der Stellvertretung aufgrund einer Vollmacht (gewillkürte Stellvertretung), wobei die Vollmacht in diesem Zusammenhang wie nach der Legaldefinition des § 166 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht zu verstehen ist.

Die Vorschrift lässt die im Bereich der gesetzlichen Vertretung und insbesondere der organschaftlichen Vertretung geltenden Anknüpfungen unberührt. Darüber hinaus bleibt es bei dem Grundsatz, dass Erteilung und Umfang einer Prozessvollmacht nach der lex fori zu beurteilen sind (vgl. nur BGH, Urteil vom 26. April 1990 – VII ZR 218/89 –, juris, Rn. 12), ohne dass dies in Artikel 8 EGBGB in der Entwurfsfassung (EGBGB-E) ausdrücklich erwähnt werden musste.

Artikel 8 EGBGB-E sieht im Anschluss an die bislang herrschende Meinung grundsätzlich Sachnormverweisungen vor, da die gerade im internationalen Stellvertretungsrecht besonders bedeutsame Voraussehbarkeit des zur Anwendung berufenen Rechts durch das Zulassen eines Renvoi gefährdet wäre. Um bei Verfügungen über Grundstücke oder Grundstücksrechte Entscheidungseinklang mit dem Recht zu gewährleisten, das auf das Grundstück bzw. auf das Recht anwendbar ist, sieht Absatz 6 eine Ausnahme hiervon vor.

Der vorgeschlagenen Vorschrift liegt folgende Konzeption zu Grunde:

Vorrangig ist eine gegebenenfalls getroffene Rechtswahl zu berücksichtigen (Absatz 1).

Fehlt es an einer Rechtswahl, so greift Artikel 8 EGBGB-E die Lösung der bisherigen Rechtsprechung auf. Sie knüpft in erster Linie an den Ort an, an dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird (vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 26. April 1990 – VII ZR 218/89 –, juris, Rn. 14). Da der Gebrauchsort nicht selten Auslegungsprobleme nach sich ziehen kann, wird er in der vorgeschlagenen Vorschrift konkretisiert, soweit dies möglich ist, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Handelt der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit, knüpft Absatz 2 primär an dessen gewöhnlichen Aufenthalt an. Übt der Bevollmächtigte seine Vollmacht als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers aus, ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend (Absatz 3).

Durch diese beiden Anknüpfungsregeln ist die anzuwendende Rechtsordnung im Allgemeinen einfacher festzustellen, als wenn in jedem Einzelfall der Gebrauchsort ermittelt werden müsste. Zudem ermöglichen diese Vorschriften, auch für den mehrfachen Gebrauch erteilte Vollmachten einem einheitlichen Recht zu unterstellen.

Im Falle einer im privaten Bereich ausgeübten Dauervollmacht knüpft Absatz 4 in erster Linie an den Ort an, an dem der Bevollmächtigte von der Dauervollmacht gewöhnlich Gebrauch macht. Die damit einhergehende Verstetigung der Anknüpfung trägt – parallel zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt im unternehmerischen oder beruflichen Bereich nach den Absätzen 2 und 3 – dem Bedürfnis danach Rechnung, eine für den mehrfachen Gebrauch gedachte Vollmacht einheitlich einem Recht zu unterstellen.

Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt (Absätze 2 und 3) bzw. den gewöhnlichen Gebrauchsort (Absatz 4) steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass diese Orte für den Dritten erkennbar sind. Ist dies nicht der Fall, gilt – wie auch im Übrigen – die Auffangklausel des Absatzes 5.

Absatz 5 knüpft in erster Linie an den Ort an, an dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wurde. Diese Anknüpfung an den Gebrauchsort scheidet jedoch dann aus, wenn dieser Ort für den Dritten nicht erkennbar war. In diesem Fall ist das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers maßgeblich, und zwar unabhängig davon, ob dieser Ort für den Dritten erkennbar war.

Zu den einzelnen Absätzen der vorgeschlagenen Neuregelung ist Folgendes auszuführen:

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist auf die gewillkürte Stellvertretung das vom Vollmachtgeber einseitig gewählte Recht anzuwenden, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: Zum einen ist in zeitlicher Hinsicht erforderlich, dass der Vollmachtgeber die Rechtswahl getroffen hat, bevor der Bevollmächtigte die Vollmacht ausgeübt hat. Zum anderen ist erforderlich, dass der Bevollmächtigte und der Dritte, dem gegenüber die Vollmacht ausgeübt wird, im Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht Kenntnis von der Rechtswahl haben. Unerheblich ist dabei, auf welche Weise sie diese Kenntnis erlangt haben. Eine Mitteilung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bzw. an den Dritten über die von ihm getroffene Rechtswahl, gegebenenfalls in Schrift- oder Textform, ist daher nicht zwingend erforderlich.

Nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 EGBGB-E können der Vollmachtgeber, der Bevollmächtigte und der Dritte jederzeit eine Rechtswahl über das auf die Vollmacht anwendbare Recht im Wege einer dreiseitigen Vereinbarung treffen. Die Vorschrift ist Ausdruck der Parteiautonomie der Parteien, die frei darüber bestimmen können, welches Recht auf die Vollmacht Anwendung finden soll. Eine Rechtswahl kann nicht nur nach, sondern auch vor Ausübung der Vollmacht vereinbart werden. Die Ausübung des einseitigen Bestimmungsrechts des Vollmachtgebers vor Ausübung der Vollmacht nach Satz 1 versperrt nicht die Möglichkeit, stattdessen eine Rechtswahl gemeinschaftlich vorzunehmen. In dem Zeitpunkt, in dem eine Rechtswahl nach Satz 2 zustande kommt, erlischt das einseitige Bestimmungsrecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass der Bevollmächtigte in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt. In Anlehnung an § 14 BGB umfasst diese Vorschrift die gewillkürte Stellvertretung im Rahmen jeder Art von selbständiger beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit. Hier stellt die Vorschrift vorrangig auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten ab.

Aus Gründen des Verkehrsschutzes wird die Anknüpfung von der Erkennbarkeit des maßgeblichen Anknüpfungspunktes für den Dritten abhängig gemacht. Konnte der Dritte den gewöhnlichen Aufenthalt des Bevollmächtigten nicht erkennen, gilt die Auffangregelung des Absatzes 5.

Zu Absatz 3

Diese Sonderregelung für den Fall eines beim Vollmachtgeber abhängig beschäftigten Bevollmächtigten ist ähnlich strukturiert wie Absatz 2, knüpft aber anders als dieser an den gewöhnlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers an.

In der Fallkonstellation des Absatzes 3 ist davon auszugehen, dass die Vollmacht im Regelfall im Rahmen des Betriebs oder Wirkungskreises des Vollmachtgebers ausgeübt wird und der gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten für den Ort der gewöhnlichen Ausübung der Vollmacht kollisionsrechtlich nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Wie in Absatz 2 greift auch im Rahmen des Absatzes 3 die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt nicht, wenn dieser für den Dritten nicht erkennbar war. Auch hier führt dies zur Anwendung der Auffangregelung des Absatzes 5.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz betrifft im privaten Bereich ausgeübte Dauervollmachten. Hierbei handelt es sich nicht nur um unbefristet, sondern auch um befristet erteilte Vollmachten, sofern diese auf einen längeren Zeitraum angelegt sind.

Im Einzelnen werden von dieser Regelung z. B. Fälle erfasst, in denen ein Ehegatte den anderen auf Dauer bevollmächtigt. Maßgeblich ist der Ort, an dem der Bevollmächtigte von der Dauervollmacht gewöhnlich Gebrauch macht. Dies ist der Ort, an dem der Bevollmächtigte regelmäßig Erklärungen abgibt oder empfängt. Auf den Ort, an dem seine Erklärungen Dritten zugehen, kommt es dagegen nicht an.

Der gewöhnliche Aufenthalt des Bevollmächtigten wurde hier nicht als Anknüpfungspunkt gewählt, da dieser, gerade im privaten Bereich, nicht notwendig mit dem Ort der gewöhnlichen Ausübung der Dauervollmacht korrespondiert, etwa in Fällen, in denen eine Dauervollmacht Familienangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erteilt wird.

Ist der gewöhnliche Ausübungsort für den Dritten nicht erkennbar, greift die Auffangklausel des Absatzes 5 ein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Auffangklausel für Konstellationen, die von den Absätzen 1 bis 4 nicht erfasst werden. Absatz 5 betrifft daher sowohl im privaten Bereich ausgeübte Vollmachten, die keine Dauervollmachten sind, als auch die Fälle, in denen sich das anwendbare Recht nicht nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmt, da die nach diesen Absätzen primär maßgebenden Anknüpfungspunkte (gewöhnlicher Aufenthalt bzw. gewöhnlicher Gebrauchsort) für den Dritten nicht erkennbar waren.

Im Rahmen des Absatzes 5 beurteilt sich die gewillkürte Stellvertretung vorrangig nach dem Gebrauchsort. Wie schon im Rahmen von Absatz 4 ist dies der Ort, an dem der Bevollmächtigte die Erklärung abgibt oder empfängt. Unerheblich ist hingegen der Ort, an dem die Erklärung des Bevollmächtigten dem Dritten zugeht.

Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Anknüpfung an den Gebrauchsort. Sofern der Dritte und der Bevollmächtigte wissen müssen, dass die Vollmacht nur in einem bestimmten Staat ausgeübt werden soll, sind die Sachvorschriften dieses Staates anzuwenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Dritte und der Bevollmächtigte die Anwendung des Rechts am tatsächlichen Gebrauchsort nicht entgegen einer ihnen bekannten Vorstellung des Vollmachtgebers über den Gebrauchsort herbeiführen können.

Ist der Gebrauchsort für den Dritten nicht erkennbar und liegt auch kein Fall des Satzes 2 vor, sind die Sachvorschriften des Staates, in dem der Vollmachtgeber seinen gewöhnli-

chen Aufenthalt hat, anzuwenden (s. Satz 3). Dieser Ausnahmetatbestand trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass bei Distanzgeschäften Erklärungen häufig mit Mitteln der Telekommunikation (z. B. Smartphone, Tablet oder Notebook) abgegeben werden. Der Ort der Abgabe einer Erklärung durch den Bevollmächtigten dürfte daher für den Dritten oft nicht sicher feststellbar sein. Die Anknüpfung an diesen Ort könnte dann für den Dritten zu einem unerwarteten Recht führen.

Es ist zwar nicht schlechthin auszuschließen, dass es Fälle gibt, in denen der gewöhnliche Aufenthalt des Vollmachtgebers für den Dritten nicht erkennbar ist. Hierbei handelt es sich aber zumindest um einen Anknüpfungspunkt, der im Regelfall leichter objektiv feststellbar sein dürfte, z. B. im Rahmen eines späteren Gerichtsverfahrens, als der Abgabort einer Erklärung mittels Smartphone oder Computer. Es ist daher angemessen, als letzten subsidiären Anknüpfungspunkt auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Vollmachtgebers abzustellen, selbst wenn dieser Ort für den Dritten ebenfalls nicht erkennbar war.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass bei Verfügungen über Grundstücke bzw. Grundstücksrechte das nach Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 46 EGBGB zu bestimmende Recht auch auf die gewillkürte Stellvertretung anzuwenden ist. Artikel 46 könnte grundsätzlich in allen Fällen des Artikels 43, das heißt auch bei Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Anwendung finden. Daher verweist Absatz 6 auch auf Artikel 46, wenngleich diese Vorschrift bei Grundstücken kaum jemals praktisch relevant werden dürfte.

Zu Absatz 7

Absatz 7 schließt die Anwendung des Artikels 8 EGBGB-E bei Börsengeschäften und Versteigerungen aus. Der hier verwandte Begriff Börsengeschäfte ist weit zu verstehen und beschränkt sich nicht auf Geschäfte an Börsen im Sinne des Börsengesetzes.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 verweist wegen der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie von natürlichen Personen, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit handeln, auf Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

Satz 2 enthält allerdings die Besonderheit, dass auch dann, wenn eine Vollmacht im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung ausgeübt wird, diese Zweigniederlassung für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne dieser Vorschrift nicht maßgebend ist, wenn sie für den Dritten nicht erkennbar ist. In diesem Fall bleibt es beim Ort der Hauptverwaltung bzw. Hauptniederlassung.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 EGBGB-E)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Artikels 8. Wurde eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vor Inkrafttreten dieses Artikels erteilt, bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar, selbst wenn die Vollmacht erst danach ausgeübt wird.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.